

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

LANDKREISTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Beigeordneter Dr. Christian von Kraack
Tel.-Durchwahl: 0211-300491-200
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de


Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen


VERBAND DER
FEUERWEHREN
IN NRW

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Hauptreferent Erko Grömig
Tel.-Durchwahl: 030-37711-810
Fax-Durchwahl: 0221-37711-999
E-Mail: erko.groemig@staedtetag.de

 **AGBF**
- NRW -

 **AGHF**
- NRW -

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Tel.-Durchwahl: 0211-4587-223
Fax-Durchwahl: 0211-4587-292
E-Mail: andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de

 **WERKFEUERWEHRVERBAND**
NORDRHEIN-WESTFALEN E. V.

 **komba**
gewerkschaft
nordrhein-
westfalen

Verband der Feuerwehren in NRW
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Christoph Schöneborn
Tel.-Durchwahl: 0202-317712-10
Fax-Durchwahl: 0202-317712-610
E-Mail: christoph.schoeneborn@vdf-nrw.de


ASB
Arbeiter-Samariter-Bund

 **Deutsches**
Rotes
Kreuz

Arbeitsgemeinschaft der Leiter
der Berufsfeuerwehren NRW
Ansprechpartner:
Direktor der Feuerwehr Ulrich Bogdahn
Tel.-Durchwahl: 0201-12-37000
Fax-Durchwahl: 0201-23-3594
E-Mail: ulrich.bogdahn@feuerwehr.essen.de

DIE
JOHANNITER 
Aus Liebe zum Leben

 **Malteser**
...weil Nähe zählt.

Arbeitsgemeinschaft der Leiter
Hauptamtlicher Feuerwachen
Ansprechpartner:
Walter Wolf
Tel.-Durchwahl: 02382-950-100
Fax-Durchwahl: 02382-59-441
E-Mail: wolfw@feuerwehr-ahlen.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Präsidentin
Carina Gödecke, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

komba gewerkschaft nordrhein-westfalen
Ansprechpartner:
Eckhard Schwill
Tel.-Durchwahl: 0221-912852-20
Fax-Durchwahl: 0221-912852-5
E-Mail: schwill@komba.de

- vorab per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de -

Werkfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Dr. Hans Hagen
Tel.-Durchwahl: 02241-9423145
E-Mail: h.hagen@wfv-nrw.de

(Stichwort: „Brandschutzgesetz BHKG – Anhörung A09 – 21.08.2015“)

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Landesbeauftragter Ingo Schlotterbeck
Tel.-Durchwahl: 0521-92822-20
Fax-Durchwahl: 0521-92822-26
E-Mail: ingo.schlotterbeck@asb-owl.de

Städtetag
Nordrhein-Westfalen
Gereonstr. 18 - 32
50670 Köln
Tel. 0221.3771.0
www.staedtetag-nrw.de

Landkreistag
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Tel. 0211.300491.0
www.lkt-nrw.de

Städte- und
Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Str. 199
40474 Düsseldorf
Tel. 0211.4587.1
www.kommunen-in-
nrw.de

Verband der
Feuerwehren
in Nordrhein-Westfalen
Windhukstraße 80
42277 Wuppertal
Tel. 0202.317712.0
www.vdf-nrw.de

Arbeiter-Samariter-
Bund
Nordrhein-Westfalen
Kaiser-Wilhelm-Ring 50
50672 Köln
Tel. 0221.949707.0
www.absnrw.de

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband
Nordrhein
Auf'm Hennekamp 71
40225 Düsseldorf
Tel. 0211.3104.0
www.drk-nordrhein.net

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband
Westfalen-Lippe
Sperlichstraße 25
48151 Münster
Tel. 0215.9739.0
www.drk-westfalen.de

Arbeitsgemeinschaft der Leiter
Hauptamtlicher Feuerwachen
in Nordrhein-Westfalen
Konrad-Adenauer-Ring 50
59227 Ahlen
Tel. 02382.950.100
www.aghf-nrw.de

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der
Berufsfeuerwehren
in Nordrhein-Westfalen
Eiserne Hand 45
45139 Essen
Tel. 0201.12.37000
www.agbf-nrw.de

kombagewerkschaft
Nordrhein-Westfalen
Norbertstraße 3
50670 Köln
Tel. 0211.912852.0
www.komba.de

Werkfeuerwehrverband
Nordrhein-Westfalen
Theodor-Heuss-Straße
4a
53721 Siegburg
Tel. 02241/9423145
www.wfv-nrw.de

Johanniter-Unfall-Hilfe
Landesverband
Nordrhein-Westfalen
Siegburger Str. 197
50679 Köln
Tel. 0221.99399.0
www.johanniter.de

Malteser Hilfsdienst
Landesverband
Nordrhein-Westfalen
Kaltenbornweg
50679 Köln
Tel. 0221.6909-0
www.malteser.de

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Nordrhein
Ansprechpartner:
Landesbeauftragter Wilfried Rheinfelder
Tel.-Durchwahl: 0211-3104-131
Fax-Durchwahl: 0211-3104-197
E-Mail: w.rheinfelder@drk-nordrhein.net

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Westfalen-Lippe
Ansprechpartner:
Landesbeauftragter Christoph Brodesser
Tel.-Durchwahl: 0251-9739-157
Fax-Durchwahl: 0251-9739-4157
E-Mail: christoph.brodesser@drk-westfalen.de

Johanniter-Unfall-Hilfe
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Referent Magnus Memmeler
Tel.-Durchwahl: 0221-99399-0
Fax-Durchwahl: 0221-99399-9444
E-Mail: magnus.memmeler@johanniter.de

Malteser Hilfsdienst
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Landesgeschäftsführer Thomas Berding
Tel.-Durchwahl: 0221-6909-3903
Fax-Durchwahl: 0221-6909-3949
E-Mail: thomas.berding@malteser.org

Datum: 13.08.2015
Aktenzeichen: 38.52.01 (LKT NRW)

Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes

Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 16/8293

Hier: Ihr Schreiben vom 19.06.2015, Gz.: I.1

Sehr geehrte Frau Gödecke,

für Ihr v. g. Schreiben dankend nehmen wir wie folgt zu dem übermittelten Entwurf eines „Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes“, Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 16/8293 vom 27.03.2015), Stellung:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt im Kern den Vorschlag einer Neufassung und Weiterentwicklung des bisherigen Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) zu einem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) dar (Art. 1 des Regierungsentwurfs). Begleitend werden – neben der Regelung des Inkrafttretens (Art. 3 des Regierungsentwurfs) – Folgeänderungen in verschiedenen Fachregelungen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen; Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen; Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung; Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung; Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen) vorgeschlagen (Art. 2 des Regierungsentwurfs).

Das in Vorbereitung dieses Regierungsentwurfs zum vorangegangenen Referentenentwurf in beispielhafter fachlicher und verfahrensmäßiger Qualität durchgeführte Beteiligungsverfahren des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) hat es ermöglicht, dass der diese Elemente umfassende Regierungsentwurf die nach unserer Auffassung an eine Novellierung des Feuerschutz- und Hilfeleistungsrechts zu stellenden Anforderungen in wesentlichen Teilen aufnimmt. Es verbleibt Modifikations- und Ergänzungsbedarf in wenigen Bereichen, zu denen wir nachstehend getrennt nach 4 unabdingbar zentralen Punkten (nachstehend unter **A.**) und 15 zusätzlichen Punkten (nachstehend unter **B.**) ausführen.

A. Zentrale Ergänzungsbedarfe

Der vorliegende Regierungsentwurf ist aus unserer Sicht unabdingbar in folgenden vier Punkten zu ergänzen:

1. Katastrophenschutz und Kritische Infrastrukturen

Der vorliegende Regierungsentwurf zielt richtigerweise auf eine umfassende Regelung nicht nur des Brandschutzes und der Hilfeleistung, sondern auch des Katastrophenschutzes ab. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die Bürger sich nicht vor allen denkbaren schwerwiegenden und großflächigen Ereignissen selbst schützen können. Sie benötigen Hilfe, Rettung und Unterstützung bei schweren Unglücksfällen, Naturkatastrophen und allen Gefahren, die mit eigenen Selbsthilfemaßnahmen nicht mehr bewältigt werden können. Bund, Länder und Kommunen müssen daher eng und partnerschaftlich zusammenarbeiten, um im Bedarfsfall über ein gemeinsames, unter Einschluss der anerkannten Hilfsorganisationen organisiertes und aufwuchsfähiges System zur Schadensbekämpfung zu verfügen. Dazu müssen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten bestimmt und untereinander abgestimmt sein:

Im vorliegenden Regierungsentwurf kommen die Verantwortlichkeiten des Landes zu kurz. Das Land muss insbesondere im Bereich der Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophenlagen notwendige Maßnahmen treffen können. Allein – unbestimmt – die zentralen Maßnahmen im Einsatz zu treffen, wie dies Art. 1 § 5 Abs. 5 des Regierungsentwurfs (§ 5 Abs. 5 BHKG NRW-E) vorsieht, reicht demgegenüber nicht aus.

Es müssen daher – analog zu den Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte zur Vorbereitung auf und zur Bekämpfung von Großschadenereignissen (§ 4 Abs. 2 BHKG NRW-E) – auch die Aufgaben des Landes verankert werden.

Zugleich muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Infrastrukturen bedeutsame Versorgungssysteme unserer Gesellschaft sind. Sie sind nicht nur alltäglichen Störungen und Gefahren, sondern auch Extremereignissen, Naturgefahren, technischem oder menschlichem Versagen oder vorsätzlichen Handlungen ausgesetzt. Infrastrukturen sind komplexe Systeme, von denen eine Vielzahl von Versorgungsfunktionen abhängen. Häufig sind Infrastrukturen voneinander abhängig; z. B. ist bei einem Ausfall der Stromversorgung auch die Informations- und Telekommunikationstechnologie betroffen und umgekehrt. Ziel muss daher ein proaktives Risikomanagement sein, um die Funktionsfähigkeit von Infrastrukturen zu erhalten. Dabei müssen die Infrastrukturen (Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen) im Mittelpunkt stehen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden (KRITIS).

Zur umfassenden Regelung der Fragen des Katastrophenschutzes und der Kritischen Infrastruktur sind daher folgende Ergänzungen des Regierungsentwurfes erforderlich:

a) Erforderliche Ergänzung des § 5 Abs. 5 BHKG NRW-E (Aufgaben des Landes)

Die Vorschrift des § 5 Abs. 5 BHKG NRW-E ist folgendermaßen zu ergänzen:

*(5) Das Land trifft die erforderlichen zentralen Maßnahmen **im Einsatz und zur Vorbereitung der Bekämpfung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen, sofern diese den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte umfassen.** Es kann den Einsatz der Feuerwehren und der weiteren Einheiten des Katastrophenschutzes sowie Übungen anordnen.*

b) Erforderliche Ergänzung des § 29 BHKG NRW-E (KRITIS)

Nach § 29 Abs. 1 BHKG NRW-E sollen die Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, bei denen Störungen von Betriebsabläufen für eine nicht unerhebliche Personenzahl zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können (besonders gefährliche Objekte) verpflichtet werden,

den Gemeinden auf Verlangen die für die Brandschutzbedarfs-, Alarm- und Einsatzplanung erforderlichen Angaben zu machen. Diese Vorschrift sollte in ihrem Anwendungsbereich auf die Betreiber bestimmter Einrichtungen der Kritischen Infrastruktur (KRITIS) erweitert werden (insbesondere derer von Gas-, Wasser-, Elektrizitätsversorgungs- und Telekommunikationsnetzen). Da eine abschließende Regelung hierzu das Gesetz überfrachten würde, ist parallel die Festlegung näherer Bestimmungen einer besonderen Verordnung zu überlassen.

§ 29 Abs. 1 BHKG NRW-E sollte daher folgendermaßen verändert werden:

*„(1) Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, bei denen Störungen von Betriebsabläufen für eine nicht unerhebliche Personenzahl zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können (besonders gefährliche Objekte), sind verpflichtet, den Gemeinden auf Verlangen die für die Brandschutzbedarfs-, Alarm- und Einsatzplanung erforderlichen Angaben zu machen. **Dies gilt nach näherer Bestimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums auch für Betreiberinnen und Betreiber von Gas-, Wasser-, Elektrizitätsversorgungs- und Telekommunikationsnetzen.**“*

c) Erforderliche Ergänzung des § 56 BHKG NRW-E (KRITIS)

Zugleich müsste § 56 BHKG NRW-E um eine Nr. 6 ergänzt werden:

„Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über

[...]

6. die Bestimmung der und die Pflichten von Betreiberinnen und Betreibern von Anlagen und Einrichtungen nach § 29 Absatz 1 Satz 2

zu erlassen“

d) Erforderliche Änderung des § 38 BHKG NRW-E (Auskunftsstelle)

Schon mit Blick auf den Umfang von schwerwiegenden Katastrophen- und Unglücksfällen muss das Auskunftswesen eine zentrale Aufgabe des Landes sein, die mit kommunaler Unterstützung erfüllt wird. Neben der zentralen Auskunftsstelle des Landes unterhalten die Kreise und kreisfreien Städte künftig Auskunftstellen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie sollten auch hier – wie bisher – die Dateneingabe sicherstellen.

§ 38 BHKG NRW-E sollte daher folgendermaßen verändert werden:

*„(1) ~~Die Kreise und kreisfreien Städte~~**Das Land richtet keine zentrale Auskunftsstelle** ein, deren Aufgaben auch einer anerkannten Hilfsorganisation übertragen werden können. Die Auskunftsstelle ist bei Bedarf zu aktivieren.*

*(2) **Die Kreise und kreisfreien Städte können Auskunftsstellen einrichten, deren Aufgaben auch einer anerkannten Hilfsorganisation übertragen werden können. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.***

*(3) **Die Dateneingabe erfolgt durch das Land, die Kreise und kreisfreien Städte sowie durch anerkannte Hilfsorganisationen, soweit diesen die Aufgabe übertragen ist.***

(2) ~~Das Land stellt eine zentrale Auskunftsstelle bereit. Diese unterstützt bei Bedarf auf Anforderung die aktivierte Auskunftsstelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt.~~

(3) ~~In der Auskunftsstelle~~ dürfen personenbezogene Daten zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung verarbeitet werden. Sie dürfen Angehörigen oder sonstigen Personen übermittelt werden, bei denen aufgrund ihrer Angaben offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde.“

2. Ölspuren

In Art. 1 § 1 Abs. 3 des Regierungsentwurfs (§ 1 Abs. 3 BHKG NRW-E) müsste zwingend ein expliziter Ausschluss einer Zuständigkeit der Feuerwehr für die Beseitigung von Verunreinigungen und für die Beseitigung von Tierkadavern von Straßenflächen vorgesehen werden. Hier sehen wir die Zuständigkeit der Straßenbaulastträger. Die vorgelegte Textfassung erreicht nicht die gewünschte Rechtssicherheit. Absatz 3 sollte entsprechend lauten:

*„(3) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Bis zum Eingreifen der danach zuständigen Stelle treffen die in § 2 Absatz 1 genannten Aufgabenträger unter Beachtung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 im Wege des ersten Zugriffs bei bestehender oder unmittelbar bevorstehender konkreter Gefährdung von Leben, Tieren, Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen oder Sachen die erforderlichen Maßnahmen. **Ölspuren und Tierkadaver stellen keine Gefährdung im Sinne des Satzes 2 dar.**“*

3. Einsatzleitung

Ein effizienter Brandschutz, eine funktionierende Hilfeleistung und ein schlagkräftiger Katastrophenschutz setzen eine klare Bestimmung der Einsatzleitung voraus. Dazu ist insbesondere eine handhabbare Abgrenzung der Leitungszuständigkeit für die nach diesem Gesetz sowie dem RettG NRW erforderlichen Maßnahmen notwendig. Dazu ist das Gebot aufzunehmen, gemeinsame Einsätze von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz so zu organisieren, dass ein abgestimmtes Handeln unter einheitlicher Leitung gewährleistet ist. Damit würde eine bestehende Regelungslücke geschlossen, da bisher vor allem im kreisangehörigen Raum bei gemeinsamen Einsätzen von kommunalen Feuerwehren mit Rettungsdienstkräften sowie Einheiten des Katastrophenschutzes des Kreises eine einheitliche Leitung des gemeinsamen Einsatzes – und damit ein Unterstellungsverhältnis – zwar praktiziert wurde, aber nicht gesetzlich geregelt war. Die Formulierung lässt offen, die einheitliche Leitung der Einsatzleitung der Feuerwehr nach § 33 BHKG NRW-E oder – bei stark rettungsdienstlicher Prägung der Lage – der nach § 7 Abs. 4 RettG NRW bestellten Organisatorischen Leitung Rettungsdienst zu übertragen. Weisungen einer Einsatzleitung nach BHKG NRW gegenüber dem Rettungsdienst können dabei stets nur organisatorischen, jedoch keinen medizinischen Charakter haben.

Hierzu sollte Art. 1 § 34 Abs. 1 des Regierungsentwurfs (§ 34 Abs. 1 BHKG NRW-E) folgendermaßen verändert werden:

*„(1) Die Einsatzleitung ist befugt, den Einsatz der Feuerwehren sowie der Einheiten des Katastrophenschutzes zu regeln, erforderliche Einsatzmaßnahmen zu treffen und zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte über die Leitstelle anzufordern. **Gemeinsame Einsätze von Feuerwehr, Rettungsdienst und Einheiten des Katastrophenschutzes sind so zu organisieren, dass ein abgestimmtes Handeln unter einheitlicher Leitung gewährleistet ist.**“*

4. Ermöglichung der Wahl zwischen Haupt- und Ehrenamt – Aufwandsentschädigung

Mit dem Regierungsentwurf werden wegweisende Verbesserungen der Organisationsstruktur im Bereich der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr und der Funktion des Kreisbrandmeisters vorgeschlagen, die von uns durchgehend unterstützt werden. Die Ausfüllung dieser Funktionen verlangt, unabhängig von ihrer ehren- oder hauptamtlichen Gestaltung, in der Praxis ein Engagement, das weit über die regulären Dienstzeiten hinausgeht. Es ist daher zentral, im Falle der Entschädigung eine Gleichbehandlung zwischen Ehren- und Hauptamt sicherzustellen. Nur so kann ein Ausgleich für über die regulären Dienstzeiten hinausgehende Dienstverpflichtungen auch bei hauptamtlichen Funktionsträgern hergestellt werden, der sichert, dass diese Funktionsträger nicht angesichts des Umfangs ihrer Dienstzeit als unterbesoldet anzusehen wären. Gerade in Fällen, in denen – nach politischer Entscheidung der örtlichen

Vertretung – eine hauptamtliche Besetzung erfolgen soll, kann so eine Gesamtvergütung offeriert werden, die die Aussicht der Stellenbesetzung mit qualifiziertem Personal als wahrscheinlich erscheinen lässt. Die Option der hauptamtlichen Besetzung liefe ansonsten in der Praxis leer. So könnte nicht erwartet werden, das etwa ein in Besoldungsgruppe A13 eingestufter Kreisbrandmeister jeden Abend und am Wochenende außerhalb seiner regulären Dienstzeit Feuerwehrversammlungen besucht und an Wehrleiterbesprechungen teilnimmt. Gerade solche Veranstaltungen finden jedoch mit Blick auf den ehrenamtlichen Charakter der Tätigkeit der Personen in der Freiwilligen Feuerwehr zu diesen Zeiten statt. Würde hier neben dem Grundgehalt keine Aufwandsentschädigung gezahlt, fänden sich keine qualifizierten Bewerber.

Um der örtlichen Vertretung die Wahlfreiheit für eine bestimmte Ausgestaltung des Dienstes auch in der Praxis zu geben, sind daher Änderungen des vorgesehenen Art. 1 §§ 11 und 12 des Regierungsentwurfs (§§ 11 und 12 BHKG NRW-E) erforderlich:

a) *Erforderliche Änderung des § 11 BHKG NRW-E (Aufwandsentschädigung)*

Der vorgesehene Art. 1 § 11 Abs. 6 des Regierungsentwurfs (§ 11 BHKG NRW-E), der die entsprechende Anwendung weiterer Vorschriften auf die Leitung der Feuerwehr anordnet, müsste so ergänzt werden, dass er angesichts des zeitlichen Umfangs der Tätigkeit und der Gleichbehandlung mit den Bezirksbrandmeistern, den ehrenamtlichen Kreisbrandmeistern und deren Stellvertretern, eine Aufwandsentschädigung auch für den Leiter der Feuerwehr vorsieht. Die entsprechenden Sätze der Aufwandsentschädigung sollten zusammen mit den für die der Kreisbrandmeister anzuwendenden örtlich in Orientierung an den einheitlichen Sätzen bestimmt werden, die die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) bereits enthält. Hierdurch wäre automatisch eine erforderliche Abstufung nach Gemeindegröße gegeben. Um eine solche Regelung zu ermöglichen, müsste in § 11 Abs. 6 BHKG NRW-E eine entsprechende Anwendung auch des § 12 Abs. 7 BHKG NRW-E angeordnet werden. Der Hinweis auf die Ehrenamtlichkeit sollte dabei entfallen, um eine zusätzliche Entschädigung für hauptamtliche Wehrleiter nicht auszuschließen, zumal viele Dienste – wie dargestellt – über das normale Tagesgeschäft hinaus geleistet werden müssen:

„(6) Für ~~zur Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannte~~ Leiterinnen, Leiter, stellvertretende Leiterinnen und stellvertretende Leiter der Feuerwehr gelten § 12 Absatz 7 und die §§ 20 bis 22 entsprechend.“

b) *Erforderliche Änderung des § 12 BHKG NRW-E (Aufwandsentschädigung)*

Sodann müsste der vorgesehene Art. 1 § 12 Abs. 7 des Regierungsentwurfs (§ 12 BHKG NRW-E) so angepasst werden, dass er die Zahlung einer Zulage auch für hauptamtlich Tätige zulässt und das Verfahren zur örtlichen Festsetzung dieser Aufwandsentschädigung auf Grundlage der in der EntschVO bestimmten Sätze regelt:

„(7) Bezirksbrandmeisterin, Bezirksbrandmeister, ~~ehrenamtliche~~ Kreisbrandmeisterin, ~~ehrenamtlicher~~ Kreisbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten eine Reisekostenpauschale und eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Beträge ist für ~~ehrenamtliche~~ Kreisbrandmeisterinnen, ~~ehrenamtliche~~ Kreisbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter von den Kreisen und für Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter von dem für Inneres zuständigen Ministerium festzusetzen. Für die in ihrem Amt wahrzunehmenden Aufgaben gelten § 20 Absatz 2, § 21, § 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde bei der ~~ehrenamtlichen~~ Kreisbrandmeisterin und dem ~~ehrenamtlichen~~ Kreisbrandmeister sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Kreis und bei der Bezirksbrandmeisterin und dem Bezirksbrandmeister und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter das Land tritt. Der Regelstundensatz (§ 21 Absatz 3 Satz 6) und der Höchstbetrag (§ 21 Absatz 3 Satz 8) für Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, soweit sie beruflich selbstständig sind, werden von dem für Inneres zuständigen Ministerium festgesetzt. Die örtliche Bestimmung der Höhe der

Aufwandsentschädigung für kommunale Funktionsträger erfolgt in Orientierung an den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 5. Mai 2014 (GV. NW. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung.“

B. Zusätzliche Punkte

Der vorliegende Regierungsentwurf sollte zudem in folgenden Punkten verändert werden:

1. Begründung zu Art. 1 § 6 Abs. 1 (Gefahrenabwehr auf dem Rhein)

Die Darstellung der dem § 6 Abs. 1 Satz 1 BHKG NRW-E zugrundeliegenden besonderen Anforderungen an die Gefahrenabwehr auf dem Rhein und des notwendigen Einsatzes von Löschbooten in der vorgeschlagenen Gesetzesbegründung ist ergänzungsbedürftig. Die Abgrenzung des Rheins gegenüber den weiteren Gewässern lässt den – irrigen – Schluss zu, dass auf den weiteren Gewässern Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz nicht erforderlich seien. Zudem könnte die Vorschrift so interpretiert werden, dass Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz ausschließlich durch den Einsatz von Löschbooten – oder daran anknüpfend ausschließlich durch die Feuerwehr – geleistet werden könnten. Hier sollte dem Entstehen von Missverständnissen vorgebeugt werden.

Die zu § 6 Abs. 1 vorgeschlagene Gesetzesbegründung sollte demnach folgendermaßen lauten:

„Die Sicherstellung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes an und auf Gewässern (Flüsse und Seen) ist Aufgabe der gewässeranliegenden Aufgabenträger und wird durch die Feuerwehren und die anerkannten Hilfsorganisationen geleistet. Im Unterschied zu den weiteren Gewässern ist aufgrund der Größe, Bedeutung und intensiven Nutzung des Rheins als Verkehrsweg auf diesem zudem ein Einsatz von Löschbooten notwendig. Dies regelt die neu in das Gesetz eingefügte Vorschrift, die in Absatz 1 zugleich die insoweit zuständigen Aufgabenträger benennt.“

2. Begründung zu Art. 1 § 12 Abs. 1 (Aufgabenprofil des Kreisbrandmeisters und System der Einsatzleitung)

Die Darstellung des sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 BHKG NRW-E ergebenden Aufgabenprofils des Kreisbrandmeisters in der vorgeschlagenen Gesetzesbegründung ist korrekturbedürftig: Wenn dort die Tätigkeiten des Kreisbrandmeisters als fachliche Aufsicht über die kreisangehörigen Feuerwehren und fachliche Aufsicht über die Kreisleitstelle beschrieben werden, so entspricht das weder der Praxis noch der gesetzlichen Aufgabenbeschreibung. Der Kreisbrandmeister unterstützt den Landrat bei der Aufsicht über die öffentlichen Feuerwehren – er übt sie nicht selbst aus. Über die Führung der fachlichen Aufsicht über die Kreisleitstelle entscheidet der Landrat. Auch kommen dem Kreisbrandmeister keine Aufgaben im Bereich der Rettungsdienstbedarfsplanung zu. Zudem fällt die Planung für Vorkehrungen bei Schadenereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker hinsichtlich des medizinischen Teils in der Regel in den Zuständigkeitsbereich des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst. Hier sollten ebenfalls keine Missverständnisse erzeugt werden. Die Aufgaben des Kreisbrandmeisters sind daher auf den feuerwehrtechnischen Bereich zu begrenzen.

3. Zu Art. 1 § 13 Abs. 1 (Begriff des Leiters der Jugendfeuerwehr)

Der Begriff des „Leiters der Jugendfeuerwehr“ in § 13 Abs. 1 BHKG NRW-E ist irreführend. Die Jugendfeuerwehr ist Teil der Feuerwehr und untersteht demnach dem Leiter der Feuerwehr. Hinzu kommt, dass in Gemeinden teils auch mehrere Jugendfeuerwehrwarte bestellt werden. In solchen Fällen würden dann automatisch mehrere „Leiter der Jugendfeuerwehr“ bestellt. Der Begriff „Jugendfeuerwehrwart“ sollte daher zur Vermeidung von Organisationsmissverständnissen ohne den im Regierungsentwurf vorgesehenen Zusatz („als Leiter der Jugendfeuerwehr“) im Gesetz verbleiben.

§ 13 Abs. 1 BHKG NRW-E sollte demnach folgendermaßen lauten:

*„(1) Die Gemeinde soll in der Freiwilligen Feuerwehr die Bildung einer Jugendfeuerwehr fördern. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr **vollendet** haben. Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr bestellt eine Jugendfeuerwehrwartin oder einen Jugendfeuerwehrwart ~~als Leiterin oder Leiter der Jugendfeuerwehr~~. Als Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und Befähigung hat. Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dürfen sie ab dem 16. Lebensjahr auch außerhalb der Jugendfeuerwehr zu Ausbildungsveranstaltungen und im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden.“*

4. Zu Art. 1 § 15 Abs. 1 (Betriebsfeuerwehren)

In § 15 Abs. 1 BHKG NRW-E ist ausgeführt, dass die Betriebsfeuerwehr in der Lage sein müsse, die vom Betrieb oder der Einrichtung ausgehenden Gefahren eines Brandes, einer Explosion oder eines Schadensereignisses, das eine große Anzahl von Personen gefährdet, wirksam zu bekämpfen. Diese Anforderung ist vom Grundsatz her härter als entsprechende Anforderungen an Werkfeuerwehren gemäß § 16 BHKG NRW-E. Zudem bestehen Informationen, dass die Aufsichtsbehörden dies so interpretieren, dass in Verbindung mit den maßgebenden FwDV dann nur Betriebsfeuerwehren mit einer Funktionsstärke von mindestens 9 Einsatzkräften zulässig seien. Diese Anforderung ist aus unserer Sicht praxisfremd und überzogen. Streng ausgelegt, dürften auch zahlreiche größere betriebliche Feuerwehren nicht in der Lage sein, diese Anforderung ohne weitere Unterstützung zu erfüllen. Dementsprechend können wir nicht nachvollziehen, warum kleinere Betriebsfeuerwehren, auch wenn sie durchaus in der Lage sind, mit abgestimmten Maßnahmen die zuständige Feuerwehr zu unterstützen, ausgeschlossen werden sollen.

Zudem sollen die Gemeinden nach der Norm künftig die Leistungsfähigkeit der Betriebsfeuerwehren überprüfen können. Hier ist festzuschreiben, nach welchen Kriterien diese Überprüfung stattfinden soll (Alarmübung, Ausbildungsstatus, materielle Ausstattung).

Wir schlagen daher folgende Veränderung des § 15 Abs. 1 BHKG NRW-E vor:

*„(1) Von Betrieben oder Einrichtungen zum Schutz der eigenen Anlagen vor Brandgefahren und zur Hilfeleistung im Betrieb vorgehaltene Brandschutzkräfte können auf Antrag von der Gemeinde als Betriebsfeuerwehr anerkannt werden. Vor der Anerkennung ist die zuständige Brandschutzdienststelle zu hören. Die Betriebsfeuerwehr muss in der Lage sein, **die von der zuständigen Feuerwehr zu treffenden Maßnahmen zur Bekämpfung der** ~~die~~ vom Betrieb oder der Einrichtung ausgehenden Gefahren eines Brandes, einer Explosion oder eines Schadensereignisses, das eine große Anzahl von Personen gefährdet, wirksam zu **unterstützen**~~bekämpfen~~. Aufbau, Ausstattung und die Ausbildung der Angehörigen einer Betriebsfeuerwehr müssen den Anforderungen an öffentliche Feuerwehren entsprechen. Betriebsfeuerwehren müssen aus Betriebsangehörigen bestehen, die neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere Kenntnisse über die Örtlichkeit, die Produktions- und Betriebsabläufe, die betrieblichen Gefahren- und Schutzmaßnahmen und die besonderen Einsatzmittel verfügen. Die Gemeinde kann die **personelle und materielle** Leistungsfähigkeit der Betriebsfeuerwehr **im Rahmen allgemeiner Übungen und von Alarmübungen** überprüfen.“*

5. Zu Art. 1 § 16 Abs. 3 (Werkfeuerwehren)

In § 16 Abs. 3 BHKG NRW-E ist die Anerkennung einer Werkfeuerwehr geregelt. Diese Regelung geht von der Zugehörigkeit der Werkfeuerwehr und der in ihr Tätigen zum Werk aus. Diese Grundentscheidung ist richtig und muss im Gesetzesentwurf unter allen Umständen erhalten bleiben. Der vereinzelt im wirtschaftlichen Bereich unter Kostensenkungserwägungen bzw. als Voraussetzung

des Markteintritts privater Sicherheitsfirmen in den hoheitlichen Feuerwehrbereich favorisierten Ermöglichung eines „Outsourcings“ der Sicherheitseinrichtung „Werkfeuerwehr“ durch Trennung der in der Werkfeuerwehr Tätigen vom eigentlichen Unternehmen treten wir – in Unterstützung des Gesetzentwurfs – entschieden entgegen.

Das unverändert vorgesehene Band zwischen Werk, Werkfeuerwehr und in der Werkfeuerwehr Tätigen trägt den Anforderungen Nordrhein-Westfalens als einem Land mit einer technologisch anspruchsvollen Wirtschaft Rechnung. Die Produktion hochwertiger Güter oder die Abwicklung von Luftverkehr bedeuten ein Mehr und eine Sonderform von Gefahren, zu deren Abwehr besonderes Fachwissen und eine spezialisierte Ausstattung erforderlich sind. Wer derartige besondere Gefahren hervorruft, muss nach dem Prinzip der Verhaltens- und Zustandsverantwortlichkeit auch für deren Beherrschung Sorge tragen. Folgerichtig sieht der vorliegende Entwurf eines BHKG NRW für die Betreiber bestimmter Unternehmen die Pflicht vor, die Gefahrenabwehr auf ihrem Betriebsgelände grundsätzlich selbst durch eine Werkfeuerwehr sicherzustellen.

Diese bereits dem geltenden FSHG aus dem Jahre 1998 zugrundeliegende Notwendigkeit der Werkzugehörigkeit von Angehörigen der Werkfeuerwehr ist unverzichtbar: Gefahrenabwehr erfordert eine hierarchisch durchgängige und ungeteilte Wahrnehmung von Aufgaben und damit übereinstimmende Weisungsbefugnisse. Dies ist bei den öffentlichen Feuerwehren vom Hauptverwaltungsbeamten bis zum dienstgradjüngsten Feuerwehrangehörigen der Fall. Werkfeuerwehren nehmen den Brandschutz in einem Betrieb aufgrund des besonderen Gefahrenpotentials anstelle der öffentlichen Feuerwehr und damit letztendlich eine hoheitliche Aufgabe wahr. Gesetzlich gesehen handelt es sich um einen Ausnahmetatbestand in der Gefahrenabwehr. Auch für die Werkfeuerwehren gilt daher bis heute das Prinzip der durchgängigen und ungeteilten Verantwortung und Befugnisse vom Betriebsleiter bis zum dienstgradjüngsten Angehörigen der Werkfeuerwehr.

Die Übertragung der Werkfeuerwehr auf Dritte (im Sinne eines Dienstleisters) bedeutete dagegen neue, unnötige Schnittstellen und stellte die öffentlichen Feuerwehren im Falle eines Falles vor die Frage, wem im Betrieb welche Entscheidungsbefugnisse und Verantwortung zukommen. Denn etwaige Schadenereignisse (z. B. ein Gefahrstoffaustritt im Chemiewerk) enden nur selten am Zaun des Betriebsgeländes, sondern dehnen sich häufig als Wolke oder in anderer Form auf die Umgegend aus. Hier bedarf es stets einer klaren Interaktion der öffentlichen Gefahrenabwehr mit dem betroffenen Unternehmen und dessen Werkfeuerwehr. Unklarheiten bei Bränden und Großschadensereignissen über Verantwortlichkeiten, Weisungsstränge und Zuständigkeiten sind für den öffentlichen Brandschutz inakzeptabel (vgl. entsprechend die zutreffende Begründung zu § 16 Abs. 2 BHKG-E). Die eingerichtete Werkfeuerwehr verlangt zudem nicht nur Aus- und Fortbildung, sie erfordert in den Betrieben fundierte Kenntnisse der Örtlichkeiten, der Anlagen und der Produktionsprozesse sowie eine langjährige und kontinuierliche Kenntnis der Organisation und Verantwortlichkeiten im Betrieb und der gesamten öffentlichen Gefahrenabwehrorganisation. Nur so können unter erheblichem Zeitdruck sowohl vom Einsatzleiter der Werkfeuerwehr als auch von den ersteintreffenden öffentlichen Einsatzkräften die richtigen Entscheidungen getroffen werden.

Die richtige Wahl der ersten Maßnahmen entscheidet über den gesamten weiteren Verlauf der Schadenbekämpfung und damit über das Wohl und Wehe der Bevölkerung. Diese Erfahrung kann von einem Dienstleister, der u. U. regelmäßig nach einer Ausschreibung wechselt oder das Personal beständig zwischen einzelnen Standorten verschiebt, nicht geleistet werden. Die öffentlichen Feuerwehren sind jedoch im Hinblick auf eine optimale, gemeinsame Gefahrenabwehr aller Einsatzkräfte auf die dauerhaft hohe Qualifikation und langjährige Erfahrung bzw. Kenntnis der Werkfeuerwehren angewiesen. Die Forderung der Betriebszugehörigkeit muss daher im Gesetzesentwurf unter allen Umständen erhalten bleiben.

Die vorgeschlagene Norm des § 16 BHKG NRW-E ist daher in ihren Absätzen 1 und 2 uneingeschränkt richtig und nicht veränderungsbedürftig.

Allein § 16 Abs. 3 BHKG NRW-E müsste leicht angepasst werden: Denn zur Koordinierung des Brandschutzes ist es ergänzend sicherzustellen, dass vor der Anerkennung einer Werkfeuerwehr die

zuständige Brandschutzdienststelle angehört wird. Besondere Relevanz kommt dieser Anhörung in Fällen zu, in denen der Kreis zuständige Brandschutzdienststelle ist. Würde eine Anhörung der Brandschutzdienststelle nicht vorgeschrieben, könnten Fälle eintreten, in denen die Bezirksregierung Werkfeuerwehren zusammenschließt, ohne dass die Brandschutzzuständigen auch nur informiert wären.

§ 16 Abs. 3 BHKG NRW-E sollte daher folgendermaßen ergänzt werden:

*„(3) Benachbarte Betriebe oder Einrichtungen können eine gemeinsame Werkfeuerwehr bilden, welche die Aufgaben für die beteiligten Betriebe gemeinsam wahrnimmt. Gehören hierzu auch Betriebe oder Einrichtungen, die bisher über keine eigene Werkfeuerwehr verfügen, ist eine Anerkennung der gemeinsamen Werkfeuerwehr durch die Bezirksregierung erforderlich. **Vor der Anerkennung ist die zuständige Brandschutzdienststelle zu hören.** Der Werkfeuerwehr obliegt die Verpflichtung, die Gefahrenabwehr im Ereignisfall für den Standort nach einheitlichen Grundsätzen zu organisieren und umzusetzen. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 können die Betriebe oder Einrichtungen den Standortbetreiber mit der Durchführung der Aufgaben der gemeinsamen Werkfeuerwehr betrauen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“*

6. Zu Art. 1 § 25 Satz 3 (Brandschutzdienststelle)

Der Regierungsentwurf sieht in § 25 BHKG NRW-E richtigerweise vor, dass die zur Durchführung der Aufgaben in Brandschutzdienststellen erforderlichen Tätigkeiten auch Bauingenieuren übertragen werden können, die durch Fortbildung entsprechende Qualifikationen im Brandschutz erworben haben. Dies entspricht der engen Verknüpfung der Aufgaben der Brandschutzdienststellen mit der Einhaltung baurechtlicher Vorschriften. Die im Regierungsentwurf hierzu vorgesehene Formulierung des § 25 BHKG NRW-E ließe diese Möglichkeit jedoch auch für Fälle zu großer Ferne von feuerwehrfachlichen Aufgaben zu. Die gegebene enge Verknüpfung muss aber auch im Fall der Durchführung durch einen Bauingenieur gegeben sein. Denn auch wenn ausschließlich Stellungnahmen zu Belangen des abwehrenden Brandschutzes abgegeben werden sollen, sind umfangreiche Kenntnisse im baulichen und technischen Brandschutz sowie Kenntnisse einer Vielzahl technischer Regeln erforderlich (z. B. TRGS, ASR etc.). Aus diesem Grunde sollte der Grundsatz (Gemeinde als Brandschutzdienststelle) an die Feuerwehrfachlichkeit gebunden werden.

§ 25 BHKG NRW-E sollte daher folgendermaßen verändert werden:

*„Brandschutzdienststelle ist die Gemeinde, **wenn** deren Feuerwehr **hierzu** über geeignete hauptamtliche Kräfte in ausreichender Anzahl verfügt, im Übrigen der Kreis. Aufgabe der Brandschutzdienststelle ist es, Belange des Brandschutzes sowohl in Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften wahrzunehmen. Die Durchführung ist Bediensteten zu übertragen, die mindestens über eine Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst ~~oder eine vergleichbare feuerwehrtechnische Qualifikation und zusätzlich über ausreichende Kenntnisse für die Wahrnehmung dieser Aufgabe verfügen~~ **und die am Qualifizierungsseminar zum Vorbeugenden Brandschutz an der zentralen Ausbildungsstätte des Landes oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Landes teilgenommen haben.** Ihnen gleichgestellt sind Bauingenieurinnen und Bauingenieure, die **mindestens über eine erfolgreich abgeschlossene feuerwehrtechnische Zugführerausbildung verfügen und die am Qualifizierungsseminar zum Vorbeugenden Brandschutz an der zentralen Ausbildungsstätte des Landes oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Landes teilgenommen haben** ~~durch Fortbildung entsprechende Qualifikationen im Brandschutz erworben haben.~~“*

7. Zu Art. 1 § 26 Abs. 2 (Brandverhütungsschau)

Es ist – wie bei den Aufgaben der Brandschutzdienststelle nach § 25 BHKG NRW-E – sicherzustellen, dass auch die Aufgabe der Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG NRW-E durch Beamte des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes oder Dritte – etwa Bauingenieure –

durchgeführt werden kann, sofern diese am Qualifizierungsseminar zum Vorbeugenden Brandschutz an der zentralen Ausbildungsstätte des Landes oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Landes teilgenommen haben.

§ 26 Abs. 2 BHKG NRW-E müsste demnach folgendermaßen verändert werden:

*„(2) Die Brandverhütungsschau ist eine Aufgabe der Gemeinde. Sie wird von Personen durchgeführt, die mindestens über eine Gruppenführerausbildung und die Qualifikation zur Brandschutztechnikerin oder zum Brandschutztechniker verfügen. Die Qualifikation ist durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Brandschutztechnikerinnen und Brandschutztechniker an der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Landes nachzuweisen. **Die Brandverhütungsschau kann auch von Personen durchgeführt werden, die über die Qualifikation zur Mitarbeit in einer Brandschutzdienststelle nach § 25 verfügen.** Kreisangehörige Gemeinden können die Wahrnehmung der Aufgabe der Brandverhütungsschau durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit auf den Kreis übertragen.“*

8. Zu Art. 1 § 27 Abs. 2 (Brandsicherheitswachen)

Der im Regierungsentwurf zu Art. 1 § 27 Abs. 2 (§ 27 Abs. 2 BHKG NRW-E) vorgesehene Grundsatz der Stellung der Brandsicherheitswache durch den Veranstalter steht nicht im Einklang mit den praktischen Erfahrungen aus Großereignissen der letzten Jahre, etwa der sog. „Loveparade“ in Duisburg im Jahre 2010 (vgl. dazu auch den im August 2012 veröffentlichten „Orientierungsrahmen des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW für die kommunale Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen im Freien“). Diese grundsätzliche Übertragung einer öffentlichen Aufgabe auf den Veranstalter ist nicht sachgerecht, da sich die Weisungsbefugnis einer (betriebseigenen) Brandsicherheitswache gemäß § 27 Abs. 3 BHKG NRW-E gegenüber dem Veranstalter bei einem real entgegengesetzten Unterstellungsverhältnis problematisch gestaltet.

Daher empfehlen wir dringend folgende Neufassung des vorgesehenen § 27 Abs. 2 BHKG NRW-E:

„Die Feuerwehr der Gemeinde stellt die Brandsicherheitswache. Stuft die Feuerwehr der Gemeinde eine Brandsicherheitswache des Veranstalters als leistungsfähig bezüglich der erforderlichen Qualifikation, Stärke und Ausrüstung ein, kann der Veranstalter diese selbst stellen.“

9. Zu Art. 1 § 34 Abs. 2 (Befugnisse der Einsatzleitung)

Der durch den Regierungsentwurf richtigerweise in Art. 1 § 34 Abs. 2 (§ 34 Abs. 2 BHKG NRW-E) vorgesehene Verweis auf das Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) findet sich derzeit irrtümlicherweise in einem separaten Satz 2. Dies hebt die in Satz 1 durch den Bezug auf die Worte „Aufgaben nach diesem Gesetz“ bewirkte Schleife nicht auf. Tatsächlich ist es notwendig, diesen Verweis auf das OBG NRW in den Satz 1 zu integrieren, da der Polizei keine Aufgaben nach der Brandschutzgesetzgebung zukommen. Zudem ist § 34 Abs. 2 BHKG NRW-E um einen weiteren Satz zu ergänzen, wonach die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Dies erscheint zwingend geboten, um die Anordnungen unmittelbar durchsetzen zu können.

§ 34 Abs. 2 BHKG NRW-E sollte daher folgendermaßen geändert werden:

*„(2) Die Einsatzleitung veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen **die an der Einsatzstelle notwendigen Maßnahmen** ~~die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz~~ **dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung** an der Einsatzstelle ~~notwendigen Maßnahmen~~, soweit die Polizei oder andere Stellen nicht in der Lage sind, in eigener Zuständigkeit entsprechende Maßnahmen zu*

treffen. Sie hat insoweit die Befugnisse nach dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit dies zur Abwehr von Gefahren nach § 1 Absatz 1 erforderlich ist, kann die Einsatzleitung insbesondere das Betreten des Einsatzgebietes oder einzelner Einsatzbereiche verbieten, Personen von dort verweisen, das Einsatzgebiet oder einzelne Einsatzbereiche sperren und räumen lassen. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt.“

10. Zu Art. 1 § 37 Abs. 1 (Befugnisse der Einsatzleitung bei Großeinsatzlage und Katastrophen)

Da das vorstehend zu den Befugnissen der Einsatzleitung „im Normalfall“ Beschriebene erst recht für den Fall ihrer Kompetenzen bei Großeinsatzlagen und Katastrophen nach Art. 1 § 27 Abs. 1 (§ 37 Abs. 1 BHKG NRW-E) gelten muss, sollte in § 37 BHKG NRW-E eine entsprechende Verweisung vorgesehen werden.

Hierzu sollte § 37 Abs. 1 BHKG NRW-E folgendermaßen verändert werden:

„(1) Die Einsatzleitung veranlasst alle operativ-taktischen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren und zur Begrenzung der Schäden durch Führung und Leitung der Einsatzkräfte und Einheiten. § 34 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.“

11. Zu Art. 1 § 39 Abs. 2 (Anforderung gegenseitiger und landesweiter Hilfe)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Vorschrift des Art. 1 § 39 Abs. 2 (§ 39 BHKG NRW-E) enthält für den Fall einer Anforderung weiterer Hilfeleistungen über die obere Aufsichtsbehörde versehentlich keinen Meldeweg. Da die Bezirksregierungen in der Regel nicht über eigene Leitstellen verfügen, müsste hier vorgesehen werden, dass diese sich zu diesem Zweck geeigneter Leitstellen im Regierungsbezirk bedienen. Zudem ist – schon um die Begrifflichkeiten zur Hilfeleistung im Gesetz einheitlich zu definieren – der bisher in § 39 Abs. 2 Satz 3 BHKG NRW-E genutzte Begriff der „weiteren Hilfeleistungen“ in den gesetzesüblichen der „landesweiten Hilfe“ (vgl. dazu § 1 Abs. 1 Satz 2, § 39 Abs. 2 Satz 5 BHKG NRW-E und die Gesetzesbegründung, dort unter A.1.5 [S. 74]) zu ändern. Diese Änderung ist jedoch auch inhaltlich unverzichtbar, da ansonsten jedwede „weitere“ Hilfeleistung allein über die obere Aufsichtsbehörde angefordert werden könnte – auch dann, wenn keine „überörtliche“ Lage gegeben ist: So wäre etwa die Anforderung der Höhenrettung der Feuerwehr Aachen durch die Feuerwehr Köln – da nicht unmittelbar benachbart – nur über die obere Aufsichtsbehörde möglich, selbst wenn allein eine örtliche Kölner Lage ohne jede Auswirkungen auf benachbarte Gebietskörperschaften vorläge.

§ 39 Abs. 2 BHKG NRW-E sollte daher wie folgt verändert werden:

*„(2) Die Hilfe ist nur auf Anforderung zu leisten. Die Hilfeleistung unmittelbar angrenzender Gemeinden und Kreise sowie innerhalb der Kreise wird direkt angefordert. Die Anforderung erfolgt über die Leitstelle. Landesweite ~~Weitere~~ Hilfeleistungen sind über die obere Aufsichtsbehörde (§ 53 Absatz 2) anzufordern. Diese bedient sich dazu geeigneter Leitstellen von **Kreisen oder kreisfreien Städten in ihrem Bezirk**. Die Anforderung ~~der weiteren~~ landesweiter Hilfeleistungen erfolgt auf der Grundlage der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe.“*

12. Zu Art. 1 § 50 Abs. 4 (Kostenträger)

Bei vom Land angeordneten Einsätzen in anderen Ländern sowie im Ausland (§ 40 BHKG NRW-E) müssen auch die Personalkosten der hauptamtlichen Einsatzkräfte – einschließlich aller bei einem Unfall entstehenden Versorgungsleistungen – vom Land übernommen werden. Hier sind die Kosten für hauptberufliches Personal der Feuerwehren bei auswärtiger Hilfe zu regeln, da sonst die Gefahr besteht, dass die NRW-Konzepte zur Gefahrenabwehr zukünftig ausschließlich mit ehrenamtlichen

Kräften zu gewährleisten sind. Da die allgemeinen Regelungen der Amtshilfe hier nicht greifen, müsste das Land die Kosten für das hauptamtliche Personal tragen.

Die Vorschrift des § 50 Abs. 4 BHKG NRW-E müsste daher lauten:

*„(4) Das Land trägt die Kosten für die von ihm nach § 5 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 wahrzunehmenden Aufgaben, für die von ihm nach § 5 Absatz 5 getroffenen Maßnahmen und Anordnungen und für die von ihm nach § 40 Absatz 4 angeordnete auswärtige Hilfe. Für die Kostentragung nach § 40 Absatz 4 gelten **grundsätzlich** die Kostenregelungen der Amtshilfe. **Darüber hinaus trägt das Land die Personalkosten der hauptamtlichen Einsatzkräfte der Gemeinden und Kreise, einschließlich aller bei einem Unfall entstehenden Versorgungsleistungen.** Das Land übernimmt die Kosten seiner Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die in Krisenstäben und Einsatzleitungen bei Großeinsatzlagen und Katastrophen mitwirkenden Personen (§ 32 Absatz 3 Satz 2).“*

13. Zu Art. 1 § 52 Abs. 2 (Katalog der Gegenstände des Kostenersatzverlangens)

a) Zu Art. 1 Nr. 2 (allgemein)

Mit Blick auf verschiedene Punkte des in § 52 Abs. 2 BHKG NRW-E ausgeführten, möglichen Kostenersatzverlangens, so u. a. die Nr. 2, 3, 6, 7 und 8, sollten neben den Gemeinden auch die Kreise als in § 52 Abs. 1 BHKG NRW-E genannte Aufgabenträger ein Kostenersatzverlangen erheben können.

Der Chapeau des § 52 Abs. 2 BHKG NRW-E sollte daher folgendermaßen verändert werden:

*„(2) Die **Gemeinden und Kreise** können Ersatz der ihnen durch Einsätze entstandenen Kosten verlangen“*

b) Zu Art. 1 § 52 Abs. 2 Nr. 2

Die durch Regierungsentwurf in Art. 1 § 52 Abs. 2 Nr. 2 (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 BHKG NRW-E) vorgesehene Regelung soll Gültigkeit für alle „Industrie- und Gewerbebetriebe“ haben. Dem Wortlaut nach sind die in solchen Betrieben „bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel“ kostenerstattungsfähig. Dies bedeutet einen neuen Tatbestand, der systematisch zwischen den Tatbeständen des § 52 Abs. 1 BHKG NRW-E (Einsätze sind grundsätzlich unentgeltlich) und des § 52 Abs. 2 Nr. 3 BHKG NRW-E (volle Kostenerstattung in Fällen der Gefährdungshaftung von Betrieben mit besonderem Gefährdungspotential) anzusiedeln ist. Es erschließt sich nicht, aus welchem Grund hier nur das Verbrauchsmaterial, nicht jedoch z. B. das eingesetzte Personal und die erforderlichen Fahrzeuge abrechnungsfähig sein sollen, so wie es auch für die Anlagen und Einrichtungen in § 52 Abs. 2 Nr. 3 BHKG NRW-E geregelt ist. Eine Reduzierung der Erstattungsmöglichkeiten auf Brandeinsätze stellt eine weitere Tatbestandseinschränkung dar, die wir nicht für sachangemessen halten. Ein Einsatz mit einem Gefahrgutaustritt ist von der neuen Regelung nicht erfasst, jedoch nicht minder aufwendig. Zudem sollte bei Nr. 2 die Hinzunahme der Entsorgung klargestellt werden: Gerade hier gab es in der Vergangenheit Unklarheiten mit deutlichen Kostenfolgen für die betroffenen Kommunen. Da der Einsatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln auch zur entsprechend sorgfältigen Entsorgung des Löschwassers selbst zwingt, gehört auch dessen Entsorgung zum Einsatz unabdingbar hinzu. Insofern müssten sachgerecht auch diese Kosten als Teil des Gesamtvorgangs „Einsatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln“ in die Kostenerstattung einbezogen werden.

§ 52 Abs. 2 Nr. 2 BHKG NRW-E sollte daher wie folgt verändert werden:

*„2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für ~~die~~ bei einem Brand **eingesetzte Personal und die erforderlichen Fahrzeuge, die dabei***

aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel und deren Entsorgung sowie die Entsorgung des Löschwassers,“

14. Zu Art. 1 § 54 Abs. 6 (Unterrichtungs- und Weisungsrechte)

Wir schlagen vor, in Art. 1 § 54 Abs. 6 Satz 2 Hs. 2 (§ 54 Abs. 6 Satz 2 Hs. 2 BHKG NRW-E) zur Klarstellung hinter der letzten Erwähnung des Wortes „Abwehrmaßnahmen“ das Wort „ansonsten“ einzufügen:

*„(6) Werden Gebiete mehrerer kreisfreier Städte oder Kreise von einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe betroffen, so kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde eine von diesen Körperschaften mit der Leitung der Abwehrmaßnahmen beauftragen. Die Aufsichtsbehörden können im Übrigen die Leitung der Abwehrmaßnahmen an sich ziehen, wenn der Erfolg der Abwehrmaßnahmen **ansonsten** nicht sichergestellt erscheint. Auch dann wirken die bisher Zuständigen bei den Abwehrmaßnahmen mit.“*

15. Zu Art. 1 § 56 (Verordnungsermächtigungen)

Es ist angesichts der Vielschichtigkeit der erforderlichen Maßnahmen des industriellen Brandschutzes in Abgrenzung der Zuständigkeiten von Werkfeuerwehren und Berufsfeuerwehren, Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren in einem Industrieland wie Nordrhein-Westfalen dringend erforderlich, spezielle Regelungen hierzu in einer Werkfeuerwehrverordnung Nordrhein-Westfalen (WF-VO NRW) auf Grundlage der in § 56 Nr. 3 BHKG NRW-E vorgesehenen Ermächtigung auszuführen: Wir unterstützen die in § 56 Nr. 3 BHKG NRW-E vorgesehene Ermächtigung und unterstreichen, dass diese alsbald nach Inkrafttreten des Gesetzes genutzt werden muss.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Städtetages
Nordrhein-Westfalen



Dr. Christian von Kraack
Beigeordneter
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen



Dr. Jan Heinisch
Vorsitzender
des Verbandes der Feuerwehren
in Nordrhein-Westfalen



Ulrich Bogdahn
Vorsitzender
der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der
Berufsfeuerwehren Nordrhein-Westfalen



Walter Wolf
Vorsitzender
der Arbeitsgemeinschaft der Leiter
Hauptamtlicher Wachen Nordrhein-Westfalen



Christoph Wachholz
Vorsitzender
des Werkfeuerwehrverbandes
Nordrhein-Westfalen



Ulrich Silberbach
Landesvorsitzender
der kombagewerkschaft
nordrhein-westfalen



Ingo Schlotterbeck
Landesbeauftragter Katastrophenschutz
des Arbeiter-Samariter-Bundes
Nordrhein-Westfalen



Wilfried Rheinfelder
Landesbeauftragter Katastrophenschutz
des Deutschen Rotes Kreuzes
Landesverband Nordrhein



Magnus Memmeler
Referent Einsatzdienste
der Johanniter-Unfall-Hilfe
Landesverband Nordrhein-Westfalen



Christoph Brodesser
Landesbeauftragter Katastrophenschutz
des Deutschen Rotes Kreuzes
Landesverband Westfalen-Lippe



Thomas Berding
Landesgeschäftsführer
des Malteser Hilfsdienstes
Landesverband Nordrhein-Westfalen